Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4508

19. 12. 75

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die für die Jahre 1976 und 1977 gültige Einfuhrregelung für synthetische Socken mit Ursprung in Taiwan, in der Bundesrepublik Deutschland, in den Beneluxländern und in Frankreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1], insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1413/75 [2] hat die Kommission in der Bundesrepublik Deutschland und in den Beneluxländern die Genehmigungspflicht für die Einfuhr von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan eingeführt. Diese Genehmigungspflicht wurde durch Verordnung (EWG) Nr. 1782/75 [3] des Rates aufrechterhalten und durch Verordnung (EWG) Nr. . . ./75 [4] der Kommission bis zum 31. Dezember 1975 verlängert.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2930/75 [5] hatte die Kommission hinsichtlich der Einfuhren der selben Waren nach Frankreich vorläufige Maßnahmen getroffen.

Die Gründe, welche die Einführung dieser Maßnahmen gerechtfertigt hatten, liegen weiterhin vor. Deshalb ist es angebracht, eine entsprechende und bis zum 31. Dezember 1977 geltende Regelung zu treffen. Eine Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan [6] gilt ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr von synthetischen Socken [7] mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland, die Beneluxländer und Frankreich bleibt bis zum 31. Dezember 1977 von der Vorlage einer durch die zuständigen Behörden dieser Länder zu erteilenden Genehmigung abhängig.

Die Gesamtmenge der Waren, für die in der Bundesrepublik Deutschland, in den Beneluxländern und in Frankreich Einfuhrgenehmigungen erteilt werden, wird folgendermaßen festgesetzt:

— für die Bundesrepublik Deutschland:
  12,28 Mio Paar für das Jahr 1976,
  13,52 Mio Paar für das Jahr 1977.
— für die Beneluxländer:
  1,52 Mio Paar für das Jahr 1976,
  1,56 Mio Paar für das Jahr 1977.
— für Frankreich:
  0,4 Mio Paar für das Jahr 1976,
  0,41 Mio Paar für das Jahr 1977.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 vom 31. Mai 1975, S. 61
[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 12. Juli 1975, S. 1
[4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . .
[5] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 290 vom 8. November 1975, S. 27
[6] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 12. Juli 1975, S. 2
[7] Nimexe Kennziffern 60.03–25 und 60.03–27

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Im Verlaufe des Jahres 1975 hat die Gemeinschaft verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf die Einfuhren von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan in der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern des Benelux und in Frankreich getroffen.

2. Da die Gründe, welche die Einführung dieser Maßnahmen rechtfertigten, weiterhin vorliegen, schlägt die Kommission dem Rat vor, eine Einfuhrregelung bis zum 31. Dezember 1977 zu treffen. Dabei geht sie von der Erwägung aus, daß auch für sonstige Textilerzeugnisse die Einfuhrregelung bis zu diesem Datum festgelegt ist [8]).

[8]) Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates vom 10. Juli 1975 betreffend die Einfuhrregelung für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 12. Juli 1975);
Verordnung (EWG) Nr. 1849/75 der Kommission vom 18. Juli 1975 zur Aufteilung der mengenmäßigen Einfuhrkontingente für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 189 vom 21. Juli 1975)

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ta 31/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.